## 12.

## Todesftrafe und Abichredungsgedante.

Bon Professor Dr B. Sopfner in Göttingen.

Auf der Tagesordnung des Juristentages 1912 hat die Frage gestanden, die vielleicht bald wieder die Gemüter weiterer Kreise erhißen, jedensalls die betressenden Parlamente beschäftigen wird: ob die Todesstrase im künstigen deutschen und österreichischen StWB. beiszubehalten sei. Zwei wertvolle Gutachten sind zu dieser Frage erstattet worden; Finger hat sie bejaht, Liepmann verneint, beide nicht zögernd und zweiselnd, sondern aus voller Überzeugung und mit aller Entschiedenheit.)

Das Gutachten Fingers ist eine knappe, klare Darlegung und — m. E. im wesentlichen zutressende — Beurteilung der wichtigken Gesichtspunkte, vortressslich geeignet, den Leser auf die Teilenahme an den Berhandlungen vorzubereiten und das Urteil ihm zu schärfen.

Das Gutachten Liepmanns ist darüber hinaus eine tiefsgehende Untersuchung, die eine künftige Auszählung der Literatur über die Todesstrase mit an erster Stelle wird nennen müssen, und die den Anspruch erheben kann, in der Literatur einer eingehenden Kritik unterzogen zu werden. Diese Kritik soll hier unternommen werden, und zwar wesentlich in der Beschränkung auf die Würdigung, die Liepmann dem Gedanken, durch Drohung der Todesstrase abschrecken zu wollen, zuteil werden läßt. Darum wurde an die Spitze dieser Zeilen die Überschrift "Todesstrase und Abschreckungsgedanke" gesetzt.

Liepmanns Ausführungen basieren auf der Grundanschauung, daß wir nur dann die Todesstrase beizubehalten ein

<sup>1)</sup> Liepmann beschränkt Prüfung und Berneinung auf unsere normalen Berhältnisse, also den Fall, daß "es sich nicht um Ausnahmezustände der Revolution, des Kriegsrechts oder kolonialer Berhältnisse handelt".

Recht haben, wenn sie unentbehrlich ift, eine Auffassung, die er zwar als keineswegs selbstwerständlich bezeichnet, wohl aber als das Ergebnis einer historischen und vor allem fulturellen Entwicklung (572). Zurückhaltung in der Anwendung von Strafen üben wir heute und müssen wir üben nicht aus der übel sogenannten "Humanitätsduselei", sondern aus wohlberstandenem Staatsegoismus. Dies gilt insbesondere auch von der Todesstrase, die in ganz besonderem Maße die allen Strafen anhaftende Ubelsnatur besitzt. Sie unterscheibet sich von allen andern Strafen durch eine nicht aufzuhebende Rluft. Alle andern Strafen respektieren ben Berbrecher als Rechtssubjekt, fein Recht auf bas Leben, die Tobessstrafe macht ihn zum bloßen Objekt ber Bernichtung (574). Unentbehrlich würde die Todesstrafe nur dann fein, wenn es Berbrechen gibt, beren Birtungen fo tief greifen und schwer wiegen, daß sie nur burch bas Mittel ber Bernichtung bes Verbrechers zu beseitigen sind (575), ober wenn es Verbrechen gibt, welche fo gemeingefährliche Urfachen erfennen laffen, daß ben Anforberungen bes Rechts nur burch bie Tötung bes Berbrechers genügt werben fann.

Bei ben Wirkungen bes Berbrechens ift hier gebacht an gewisse Wirkungen pshchischer Natur, benen die Strafe entgegenzuwirken sucht: einerseits das Schmerzgefühl und der Vergeltungstrieb des Verletten und der ihm Nahestehenden, bas Gefühl geftorter Sicherheit bei biefen, ben Organen und hutern ber Rechtsordnung, der Menge der friedlichen Bürger; anderseits die Ertötung von hemmungsvorstellungen, die Berftärfung ber zu gleichartigen Taten hindrangenden Dispositionen beim Berbrecher und seinen Gesimmungsgenossen. Daß diese Wirtungen nur burch die Hinrichtung eines Berbrechers zu beseitigen seien, meint Liepmann, könne offenbar nur bann ber Fall sein, wenn entweder die Todesstrafe einem absoluten Postulat der Gerechtigkeit entspreche oder wenn ber Staat zu ihr genötigt werbe burch bas Vergeltungsbebürfnis bes Verletten, das sich sonst in Lynchjustiz Luft machen wurde. In ber Tat wird bies hinsichtlich ber erstgebachten Wirkungen zuzugeben sein, und es ist Liepmann weiterhin zuzustimmen. wenn er die hinstellung der Todesstrafe als einer absoluten Forderung der Gerechtigkeit nach dem Muster von Kant und hegel, oder, weil sie von Gott geboten sei und ähnliche Argumentationen ablehnt; besgleichen, wenn er ausführt, daß die Rucksicht auf den Bergeltungstrieb bes Volkes, die Furcht vor der Lynchjustiz, bei uns den Staat zur Todesstrafe nicht zwingen könne').

Bas bie burch schwere Verbrechen aufgebeckten Ur fachen bon Berbrechen betrifft, fo tommen nach Liepmann hauptfächlich brei Urten in Betracht: 1. tausale Faktoren in ber Berson bes Täters: migbilligenswerte psychische Eigenschaften, welche sich Bu Motiven für weitere Berbrechen entwickeln können; 2. gleiche Eigenschaften, die die Tendenz haben, auch andere Personen zu Taten verwandten Inhalts zu treiben; 3. allgemeine soziale Misstände. Auftande ber Bermahrlofung, Abstumpfung ober Erregung, welche den Nährboden für neue Verbrechen bilben. Diesen Ursachen hat bie Strafe entgegenzuwirken, indem sie versucht, hemmungsvorstellungen gegen das Berbrechen in dem Berbrecher und allen ihm Gleichgesimnten zu verstärken ober vielleicht erft zu erzeugen, indem sie weiter iene allgemeinen Berbrechensquellen zu verstopfen sucht. Auf bem Gebiete ber Entgegenwirfung gegen biese Ursachen scheinen nun auf den ersten Blid die heilkräftigsten Wirkungen der Todesstrafe zu liegen. Sie beseitigt mit bem Verbrecher die Möglichkeit. daß dieser Mensch neue Verbrechen begebe. Die Androhung der Tobesftrafe scheint weiter die stärkften Gegengewichte für andere zu schaffen, die ohne die Furcht vor der hinrichtung nicht zu bandigen In der angeblichen abschredenden Kraft der Todesstrafe fieht Liebmann bas ftartfte Argument für fie und bekennt, jahrelang selbst unter bem Eindruck dieses Arguments gestanden zu haben, bevor er burch bas Studium der Tatsachen zum Gegner berfelben geworden sei. hier muß baber seiner Meinung nach bas Schwergewicht bes Kampfes gegen die Todesstrafe liegen. Weiter fragt sich, ob der Todesstrase vielleicht sonst ein entscheibender Wert in der Bekampfung ber Verbrechensursachen zukomme; und ber konnte eben gerade in der absoluten Sicherung, die sie dem bestraften Berbrecher gegenüber gewährt, gefunden werden. Dies wird von Liepmann berneint; ber zweifellose Borzug sei zu teuer erkauft. Bu

<sup>2)</sup> Dies Urteil wird m. E. voll überzeugend damit begründet, daß die Todesstrase in der heutigen Strasrechtspflege doch nur sehr selten zur Anwendung kommt, daß die Lynchjustiz in Amerika auf andere Gründe zurüdzusühren ist (Rassegensäße, Unzulänglichkeit von Polizei und Strassustiz; sie ist häusig gerade in Staaten, in denen die Todesstrasse noch besteht); serner, mit den Ersahrungen der Strasrechtsentwicklung, und der die absolute Geltung des Rachetriebs widerlegenden Rechtseinrichtung der Verzährung.

teuer erkauft einmal wegen der Möglichkeit eines Justizmordes; zweitens, weil gerade die Berbrecher, die wir mit dem Tode bestrasen, die Mörder, nicht immer die verworsensten Menschen seien; drittens, weil die Todesstrase die Ausmerksamkeit von den wichtigsten Maßregeln zur Bekämpfung der allgemeinen Berbrechensursachen ablenke. In der Tat wird der großen Mehrzahl der Mörder gegenüber die Hinrichtung mit dem Sicherungszweck nicht gerechtsertigt werden können<sup>3</sup>).

Den stärksten und auch heute noch entscheibenden Grund gegen die Todesstrase sieht Liepmann in ihrer Frreparabilität. Der Erörterung dieses Arguments ist daher ebenfalls besondere Aufmerksamkeit geschenkt. (S. 693—744.)

Von einer Grörterung bes letteren Punktes soll hier abgesehen werben4).

<sup>3)</sup> Bon Interesse und Beweistraft bafur, baf Morber "weber bie am tiefften ftebenben, noch etwa bie hoffnungelofeften unter ben Berbrechern" feien, find einige Bahlen, bie Liepmann anführt: Bon 156 Morbern, bie in England 1899-1908 hingerichtet wurden, waren 118 niemals vorher verurteilt, 21 hatten nur eine Borftrafe. In Ofterreich waren unter 282 jum Tobe Berurteilten nur etwa 70 vorbestraft. In Betracht tommt ferner bie relative Geltenheit von Ausbruchversuchen ber lebenslänglich Begnabigten und Attentaten berfelben auf Mitgefangene ober Beamte, woraus fich gugleich ergibt, bag ber Schut ber Anftaltsbeamten gegenüber ben lebenslänglich Berurteilten fein gewichtiges Argument für bie Tobesftrafe ift. (Gehr lehrreiche Rablen und Erörterungen hierüber auf G. 756 ff.) Den Laien mag man auch auf Dichtungen wie Tell und Othello hinweisen. — Bebeutungslos scheint mir bas Argument, baf bie Tobesftrafe bie Aufmertfamteit von ben wichtigften Rafregeln ablente. Gine weise Regierung braucht fich nicht ablenten zu laffen und wird im Parlament genügenbes Berftandnis finden. Aber bantenswert ift ber hinweis auf bie Gefahr ber Ablentung ber Aufmertfamteit.

<sup>4)</sup> Rur mit wenigen Worten möchte ich meine diesbezügliche Weinung anbeuten. Liep mann und viele andere nehmen Anstoß an der Irreparabilität der Todesstrase im Falle eines Justizirrtums. Daß Justizirrtümer vorkommen und immer vorkommen werden, halte ich sür erwiesen, und ich gebe Liep mann (697) auch darin recht, daß gerade beim Mord, der die Phantasie des Bolkes besonders erregt, die Gesahr größer ist als bei vielen andern Delikten, wennschon man sich durch die Lektüre von Schristen, die einem von einem Justizmord nach dem andern erzählen, nicht verleiten lassen darf, die relative Häusigkeit der Justizirrtümer zu überschäßen. Aber wer auf die Irreparabilität der Todesstrase das entscheibende Gewicht legt, der bewertet die Irreparabilität der erlittenen Freiheitsstrase zu niedrig.

Bevor jedoch in die Erörterung der Frage nach der abschreckenden Wirkung der Todessstrafe eingetreten wird, seien noch einige Bemerkungen gestattet.

Sehr richtig sagt F in g er (339), daß es auf dem Gebiete der Todesstrase nicht gelingen wird, eine Übereinstimmung der Meinungen zu erzielen. Es deruht dies, wie F in g er richtig erkennt, teils darauf, daß die Politik in die Frage hineinspielt, teils auf dem Einsluß, den religiöse und Gesühlsmomente hier ausüben. Die Abschaffung der Todesstrase bildete einst dei uns den Bestandteil eines politischen Parteiprogramms, was noch heute dei uns nachwirkt. Derartige Gegner der Todesstrase, die sich über die Gründe für und wider gar keine Rechenschaft geben, gleichen einigermaßen jenem Gegner der Regierung, der sagte, ich kenne die Gründe der Regierung nicht, aber ich mißbillige sie; aber eine Einigung mit solchen Gegnern ist natürlich nur möglich, indem man sich ihnen unterwirft. Ebensowenig aber wie bei dem politischen Doktrinär läßt sich mit sachlichen

Er übersieht, daß, wer die Todesstrase erlitten hat, gar kein Berlangen nach Reparation trägt; daß die lebenslängliche Marterung durch Freiheitsentziehung im Grunde eine viel größere Inhumanität ist, daß viel mehr als der unschuldig sterbende der leibet, der seine Hoffnungen auf den Nachweis seiner Unschuld immer und immer wieder zerrinnen sieht, und daß mancher Unglückliche sein trostloses Leben im Kerker beschließen mag, dessen Unschuld nie aufgedeckt wird. Die Möglichkeit eines Justizirrtums ist mir daher gerade ein Argument gegen die lebenslängliche Freiheitsstrase, für die Todesstrase.

<sup>5)</sup> Art. III § 9 ber "Grunbrechte bes beutschen Bolkes" vom 27. Dezember 1848: "Die Tobesstrafe, ausgenommen wo bas Kriegsrecht fie borfcreibt ober bas Seerecht im Falle von Meutereien fie julagt, sowie die Strafen bes Prangers, ber Brandmartung und ber forperlichen Züchtigung find abgeschafft." In ber ruffifchen Duma wurde ber Antrag auf Abichaffung ber Tobesftrafe ber Rommiffion für bürgerliche Freiheit überwiesen. Ihre Abschaffung erscheint, wie Finger fagt, in Rugland als ein Mittel zur Schwächung ber mächtigen zentralifierten Staatsgewalt. "Die Grunbe für und wiber jene Strafe treten völlig in ben hintergrund gegenüber jenem gemeinsamen Biele." Besonbers beutlich treten bie politischen Ginfluffe bei ber Abschaffung und Wiebereinführung ber Tobesftrafe auch in ber beutschen Bartifulargesetzegebung gutage, wie sich aus ber Darlegung in § 3 I bes Liepmannichen Gutachtens (G. 639/56) ergibt. Mit ber Darlegung, bag politifche Grunbe, nicht bie Mordgiffern ber Abolitionsjahre, gur Biebereinführung ber Tobesftrafe geführt haben, hat Liepmann gegen Rahl ben ichlagenben Beweis erbracht, bag man ben Sat, wo man bie Tobesstrafe abgeschafft habe, fei meiftens bas Bedürfnis aufgetreten, fie wieberum einzuführen, auf bie geschichtliche Entwidlung in Deutschland nicht ftuben tann.

Gründen etwas ausrichten bei demjenigen, bessen religiöse Aberzeugung es ift, daß die Todesstrafe sein musse ober nicht sein durfe. Sicher ift, daß man sich für jeden bieser Standpunkte auf Bibelworte berufen tamn, minder sicher, daß es, wie Liebmann meint, feine unchristlichere Auffassung gebe, als die Rechtfertigung der Todesftrase durch das Christentums). Endlich kann man nicht verstandesmäßig überzeugen, wo sich Gefühlsmomente entscheibend geltend machen. Und diese machen sich hier nach beiden Richtungen hin geltend. Liebmann wird nicht mube ju betonen, bag es bei ben Anhängern ber Todesstrafe die Vergeltungsinstinkte sind, die den Ausschlag geben. Dies ist für die große Menge ihrer Anhänger richtig, übrigens aber nicht ausnahmslos; ich personlich weiß mich, wenn ich die Feber in der Sand habe, von Bergeltungsinstinkten völlig frei und befürworte fie boch. Aber Liebmann irrt, wenn er nicht bemerkt, daß auch bei ben Gegnern der Todesstrafe und insbesondere auch bei ihm selbst Gefühlsmomente am meisten für die Entscheidung ins Gewicht fallen. Es ist ihnen, und bas steht unter anderm wieder in Zusammenhang mit der Bewertung des Lebens?), die Tötung eines Menschen so sehr wider das Gefühl, daß sie nicht nur bor der böswilligen oder zwecklosen Tötung eines Menschen, sondern auch

<sup>6)</sup> Tatsächlich hat sich boch bas Christentum Jahrhunderte lang mit der Todesstrase abgesunden und mehr als das. Da muß man sich doch fragen: ist die Auffassung vom Christentum, die die Rechtsertigung der Todesstrase aus ihm verwirft, die Auffassung der Kirche, der großen Menge ihrer Angehörigen, oder vielleicht nur ein "geläutertes Christentum" einer Minorität? Praktisch wichtig ist, wie sich das religiöse Bewußtsein der Masse zur Todesstrase stellt. Schwerlich verneinend; andernsalls würde der Staat saktisch kaum imstande sein, die Todesstrase aufrecht zu erhalten. Übrigens scheint mir der Geist des Christentums zwar Humanität zu sordern; inwieweit damit die Berwerfung der Todesstrase sür den Christen gegeben ist, hängt noch völlig von der Beurteilung der Humanität der Todesstrase ab.

<sup>7)</sup> Finger bringt die Bewertung des Lebens und damit der Todesstrase in einen entscheidenden Zusammenhang mit der Anschauung darüber,
ob "mors janua vitae" oder das "Ende eines durch Selbstbewußtsein ausgezeichneten organischen Prozesses" ist. Demjenigen, der lehterer Anschauung
huldige, müsse die Todesstrase viel härter erscheinen, als dem an Unsterblichteit Claubenden; sein ganzes Fühlen müsse sich dagegen auslehnen. Das
scheint mir nicht richtig. Gerade von diesem Standpunkte aus wird die Bewertung des Lebens m. E. viel mehr davon abhängen, ob das Leben den Bewertenden mehr auf Rosen oder auf Dornen gebettet hat. Wenn aber mors
janua vitae ist, so hat das Leben eine Bebeutung, die sehr hoch zu veranschlagen ist.

vor einer Tötung aus dringenden Gründen zu sehr berechtigten Zweden zurückscheuen. Daß diese Gesühlsbetonung zum Teil darauf zurückzusühren ist, daß dem Menschen von klein auf die Worte eingeprägt werden "du sollst nicht töten", ohne daß man ihm hinzusetzt, "jedoch in den und den Fällen darsst oder sollst du töten", kann m. E. nicht zweiselhaft sein. Wird dies Gesühl nun aber ein berechtigtes sein, wenn es erwachsen ist auf einer nicht ganz richtigen Grundlage, nämlich der Pflichtvorstellung "du sollst (überhaupt) nicht töten"?

Ist nun aber nach bem Gesagten eine Übereinstimmung der Ansichten im Punkte der Todesstrase nicht zu erzielen, hat es dann noch Zweck, über sie zu diskutieren? Die Frage ist unbedenklich zu bejahen; denn überzeugt werden können die Schwankenden, und schwanken werden viele, bei denen die Gefühlsmomente zwar erheblich ins Gewicht sallen, aber doch nicht ausschlaggebend sind.

Und nunmehr zu dem Punkte, der hier eingehender erörtert werden sollte, der abschrecken den Wirkung der Todesstrafe!

Liepmann glaubt den Nachweis erbringen zu können, daß die Todesstrase ohne Schaden für die Rechtssicherheit der Einzelnen, wie der Erhaltung des Staatsorganismus abgeschafft werden kann; er glaubt ihn erbringen zu können, indem er die "Fabel von der abschreckenden Krast der Todesstrase" (S. 613) widerlegt durch psychoslogische Untersuchung und aus der Geschichte des Strasrechts, vornehmlich mit Hilse der Massenbeobachtungen.

## I. Die Lehren ber Statiftit.

Liepmann hat sich der großen Mühe unterzogen, ein außerordentlich reiches statistisches Material zu sammeln und zu der arbeiten. Finger hingegen sehnt eine Stellungnahme zu den statistischen Daten als zwecklos ab. Die Begehung sedes Verbrechens meint er, die Zu- und Abnahme bestimmter Gattungen, sei das Ergednis einer großen zusammenhängenden Reihe von Verhältnissen — es gehe nicht an, aus dieser Fülle ein einzelnes Moment: die Existenz einer strengeren oder gelinderen Strasbrohung herauszusheben und das, was Folge eines Tatsachenkomplexes sei, zu einer einzigen Tatsache in Relation zu dringen.

Auch ich bin der Meinung, daß die Statistik nichts gegen die abschreckende Wirkung der Todesstrase beweist, und Finger hat m. E. die Gründe, warum ihre Zahlen nichts beweisen können, mit

diesen wenigen Worten richtig gekennzeichnet. Aber gegenüber bem großen Material, das Liepmann zusammengetragen hat, wird man sich nicht auf eine solche kurze Ablehnung beschränken dürsen. Es würde das von den Gegnern der Todesstrase als eine Ausflucht angesehen werden, zu der man greist, weil man zu den einzelnen Bahlen nichts zu entgegnen wisse. Wir müssen also auf die statistischen Zahlen der einzelnen Länder, die die Todesstrase abgeschafst haben oder nicht mehr anwenden, eingehen.

Italien. Wir können dem Liepmannschen Material folgendes entnehmen.

Bon 1867—1876 wurden im ganzen 392 Todesurteile rechtsfräftig ausgesprochen, also durchschnittlich etwa 39 im Jahre. Hingerichtet wurden davon im ganzen 34, also im Jahresdurchschnitt 3,4, d. i. etwa 9 % der zum Tode Berurteilten. Die Zahlen der einzelnen Jahre zeigen Schwankungen zwischen 91 Berurteilungen im Jahre 1871 und 25 im Jahre 1872. Ein drastischer Beweis für den enormen Einsluß anderer Faktoren aus die Zahl der Todesurteile (und also auch der mit dem Tode bedrohten Verbrechen), der sosort den größten Zweisel erwecken muß an der Möglichkeit, aus den statistischen Zahlen den Einsluß erkennen zu wollen, den es übt, ob ein Verbrechen mit dem Tode oder langjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist.

Die letzten Hinrichtungen haben 1874 stattgesunden; gesetzlich abgeschafft ist die Todesstrase vom 1. Januar 1890 ab. Nun sind nach der amtlichen Statistik verurteilt wegen "omicidii volontari e l'oltre l'intenzione", d. h. wegen Mordes, Totschlags, Kindsmords und Körperverletzung mit tödlichem Ausgang von 1880—1886 im Jahresdurchschnitt 2776, gleich 9,68 auf 100 000 Einwohner; sür den Durchschnitt der Jahre 1887—1889 sind diese Zahlen 2601 bzw. 8,75, und diese Zahlen sind seit 1890, also seit Abschaffung der Todessstrase kontinuierlich, sast ohne Schwankungen gesunken aus:

Diese Zahlen findet Liepmann überzeugend gegen die abschreckende Wirkung der Todesstrase. M. E. beweisen sie ganz und gar nicht, daß diese Wirkung der Drohung der Todesstrase sehlt. Schon deswegen nicht, weil die Zahlen ganz verschiedenartige Tötungsbelikte umfassen, auch solche, die auch früher nicht mit dem Tode bestraft wurden. Die Mordzissern gehen in diesen Zahlen einsach

verloren. Liep mann meint, daß diese gahlen tropbem beweisend seien, weil sicher im Lande der leidenschaftlichen Staliener die Tötungen im Affett, die Totschläge und die ebenfalls auf Affette zurudzuführenden Körperverletungen mit tödlichem Ausgange nicht wesentlich seltener geworden seien. Er folgert also anscheinend: wenn diese letten, auch früher nicht mit dem Tode bestraften Handlungen nicht wesentlich feltener geworben find, so muffen eben die früher mit bem Tobe bedrohten qualifizierten Tötungen viel seltener geworben sein, ba bie Gesamtzahl viel geringer geworden ift. Unter ben 1163 Berurteilungen bes Sahres 1907 sind 268 wegen qualifizierter borfatlicher Tötung, darunter 158 wegen Tötung con premeditazione, 463 wegen omicidii semplici, 384 wegen Körperverletung mit toblichem Ausgange. Soll man nun wirklich ernstlich glauben, daß in ben Jahren 1880-1886 ber Prozentsat bieser Delike im Berhaltnis zueinander ein ganz anderer gewesen sei, daß von jenen 2776 Berurteilungen etwa 463 + 384 = 847 auf jene leichteren Deliktsgruppen entfallen und etwa 1929 auf qualifizierte Tötungen, von den durchschnittlich 2601 Verurteilungen der Jahre 1887—1889 etwa 1754 auf qualifizierte Tötungen? Wie würde sich letztere Annahme damit reimen, daß die Rahl der Todesurteile von 1867-1876 im Jahresdurchschnitt nur 39 betrug (mag immerhin ber omicidio qualificato auch früher nur in ber Minbergahl ber Fälle mit bem Tobe bestraft worden sein)8)? Ihr widersprechen auch die von Liep= mann mitgeteilten gahlen aus einem Senatsbericht Zanarbellis, wonach wegen omicidio qualificato verurteilt sind 1886: 796, 1888: 943. Wenn 1886 (1888) auf 2776 (2601) omicidii überhaupt (Durchfchnittszahl!) 796 (943) omicidii qualificati fielen, 1907 auf 1163: 268, so kommt die m. E. natürliche Annahme, daß ber Prozentsat ber omicidii qualificati (falls ber Rreis dieser Delitte durch bas neue Gesethuch nicht wesentlich enger gezogen ift, was ein Sinken ber Bahl erklären könnte) im Berhältnis zu ber Bahl ber omicidii überhaupt ungefähr berselbe geblieben sei, ber Wirklichkeit viel näher. Jene auf das Temperament ber Italiener gestütte Annahme von bem mutmaglich Nichtsinken ber Zahl ber Affekttötungen findet in ihm aber auch gang und gar feine genügende Stute. Es ift taum

<sup>8)</sup> hier macht sich bei ber Beurteilung ber Zahlen störend geltend, daß man nicht die Details der früheren italienischen Gesetzung zum Bergleich bereit hat.

zu bezweifeln, daß im aufblühenden Italien die Juftiz eine bessere geworden ist, und das muß sich auch im Rüdgang der Affektsbelikte zeigen. In Betracht kommt ferner für ben Rückgang biefer Delitte die neuerdings überaus strenge Durchführung des Waffenberbots. Nach Angabe des Bädekerschen Reisehandbuchs (1911) wird bieses neuerdings auch auf harmlose Taschenmesser mit mehr als 4 cm langer Rlinge erstreckt; besonders in Ofterien und Nachtlokalen niederer Sorte wird häufig auf Waffen gefahndet und dabei so scharf vorgegangen, daß auch Fremde ber Berhaftung und Gefängnisstrase ausgesett sind. Es fann also als erwiesen gelten, bag ber Rudgang der Berurteilungen wegen omicidio keineswegs hauptsächlich bem Rudgang ber omicidii qualificati zuzuschreiben ist. Aber immerhin: es sind doch auch lettere trot Abschaffung der Todesstrafe an dem Rudgang stark beteiligt. Das ist nicht befremblich angesichts bes kulturellen Fortschritts des Landes, der Berbesserung der staatlichen Bustände besonders an den Hauptherden der Verbrechen, der Heimat ber Camorra und Mafia: Neapel und Sizilien<sup>9</sup>), beweist also nichts gegen die abschreckende Kraft ber Todesstrafe, aber es widerlegt doch anderseits - und barum sind bie Liepmannichen Daten wertvoll — die öfters aufgestellte Behauptung, daß sich aus Italiens "gewaltigen Mordziffern" bie Gefährlichkeit ber Abschaffung ber Tobesstrafe ergebe.

Rumäniens sprechen nach Liepmann beutlicher als jedes Argument. Mir scheinen sie ebenso beweisunkräftig wie die italienischen.

Die Todesstrase ist seit 1865 abgeschafft. Im Jahre vorher sind verurteilt wegen parricide, assassinat, empoisonnement und meurtre 204 Personen. Wir haben dann weiter die Zahlen sür die einzelnen Jahre 1876—1907. 1876: 249, 1907: 168. Liep man n liest dann aus seinen Zahlen einen (abgesehen von 1892) zunehmenden Heruntergang der Berurteilungen um 81 heraus. Das Jahr 1876 ist mit der zweithöchsten Zisser der Tabelle (45 Berurteilungen mehr als 1864!) sür eine Feststellung des Heruntergangs besonders bequem. Bergleichen wir die Zahlen für 1876—1907 mit dem Jahre 1864, so sinden wir eine größere Zahl von Berurteilungen (also mehr als 204) in den Jahren: 1880 (207), 1881 (210), 1888 (238), 1889 (218),

<sup>°)</sup> Neapel stellt 1907 23,04 % aller wegen omicidio Berurteilten, Pastermo 10,75 %.

1892 (255), 1893 (214), 1903 (225), 1905 (214), also in 8 Jahren. In der Feststellung des Rudganges um 81 Berurteilungen liegt boch also wohl etwas Schönfärberei, und man könnte ungefähr mit demselben Recht feststellen, daß seit bem Jahre 1878 (mit 131 Berurteilungen) bis 1905 (mit 214) die Zahl der Berurteilungen um 83 in die Bobe gegangen fei. Gin für Liepmann etwas gunftigeres Aussehen bekommen die Bahlen allerdings bann, wenn man sie in Berhältnis zur wachsenden Bevölkerungszahl fest. Das Jahr 1876 ergibt bei 4 446 165 Einwohnern 5,6, das Jahr 1907 bei 6 684 265 Einwohnern 2,5 Kapitalverbrechen auf 100 000 Einwohner. Würde man ftatt ber ziemlich niedrigen Riffer bes Jahres 1907 (fie ift bon ben mitgeteilten 33 gablen die 11. fleinste) ben Turchschnitt ber letten 5 Jahre 1903/07, b. i. 197 Berurteilungen zugrunde legen, fo ergabe fich, aufs hunderttaufend ber Bevölkerung gerechnet, ein Rudgang der Kapitalbelikte von 5,6 auf 2,94, also auch noch ein sehr stattlicher Rüdgang trop Abschaffung ber Tobesstrafe.

Aber gegen die Beweiskraft im Liepmannschen Sinne bestehen die gleichen Bedenken wie bei der italienischen Statistik: 1. ein in kulturellem Ausschwung begriffenes Land<sup>10</sup>); 2. die Nichtsonderung der ehedem mit dem Tode bedrohten und der andern Tötungsbelikte; 3. die starken Schwankungen der Berurteilungszissern innerhalb der gleichen Rechtslage (1878: 131, 1892: 255), die es aussichtslos erscheinen lassen, innerhalb dieser Zissen neben dem vorwiegenden Einsluß anderer Faktoren das Mehrgewicht der Todesstrassordung erkennen zu wollen.

Holland. Liepmann fonstatiert hier, daß seit Abschafsung der Todessstrase (1870) von einer Steigerung der Morde nicht die Rede sein könne; 1849: 0,19, 1909: 0,15 auf 100 000 der Bevölkerung. Hier macht aber ein neues Bedenken gegen den Wert der Jahlen sich geltend: sie sind viel zu klein, um Schlüsse zu gestatten. Bon 1849 bis 1870 sind im ganzen wegen Wordes verurteilt 68 Personen also im Jahresdurchschnitt 3,09 Personen, von 1871 bis 1909 im ganzen 211, also im Jahresdurchschnitt 5,4 Personen, während die Bevölkerungsziffer von 1849 bis 1909 von 3 056 000 auf 5 824 000 gestiegen ist, und die einzelnen Jahre zwischen 0 und 12 Verurteilungen chwanken. Will man mit so kleinen Zahlen überhaupt etwas ans

<sup>10)</sup> Der kulturelle Aufschwung zeigt sich wohl zweifellos in ber starten Bevölkerungszunahme.

fangen, so muß man wohl schon eine Reihe von Jahren zusammenfassen und die Perioden vergleichen. Wir würden dann z. B. folgende Zahlen sinden: Legt man für 1849 bis 1870 eine Bevölkerungszisser von 3 325 000 zugrunde (1849: 3 056 000, 1870: 3 601 000) und den Jahresdurchschnitt von 3,09 Worden, so ergeben sich 0,09 Worde auf 100 000 Einwohner in jener Zeit der Todesstrasse; legt man für 1905—1909 eine Bevölkerungszisser von 5 800 000 (wahrscheinlich wäre die Durchschnittszahl für dieses Jahrsünft aber noch geringer; 1899: 5 104 000, 1909: 5 824 000) und den für diese Zeit sich ergebenden Jahresdurchschnitt von 8,2 Worden zugrunde, so ergeben sich sür die letztgedachten sünf Jahre durchschnittlich 0,14 Worde auf 100 000 Einwohner. Also eine Steigerung von 0,09 auf 0,14, eine Steigerung um mehr als 50 Prozent! Damit ist natürlich nicht der Nachweis geführt, daß diese Steigerung gerade auf die Abschaffung der Todesstrase zurückzussühren ist.

Norwegen nicht mehr vollzogen worden<sup>11</sup>). Jahren nor Beseitigung ber Todesstrase (seit 1. Januar 1905) im Jahresdurchschnitt 4,08 wegen Totschlags (inkl. Mordes) Verurteilte, in den 4 Jahren nachher durchschnittlich 3,0. Auch diese Zahlen sind viel zu klein zu Schlußsolgerungen. Übrigens war die Todesstrase schon seit etwa 30 Jahren in Norwegen nicht mehr vollzogen worden<sup>11</sup>).

Belgien hat seit 1863 keine Hinrichtung mehr erlebt. Vorher fanden dann und wann Hinrichtungen statt. 1861 kamen auf 100 000 Einwohner 0,6 Morde, 1910, nachdem also die Todesstrase faktisch beinahe 50 Jahre abgeschafft ist, nur 0,2 Morbe. Aber auch vor 1863 scheinen die Todesurteile nur sehr selten vollstreckt worben zu fein. Liepmann gibt hier feine vollständige Uberficht; aus ber Zeit von 1836—1865, also einem 30jährigen Zeitraum, gibt er für 10 Jahre die Zahl der Todesurteile an und die Zahl der Hinrichtungen; danach find bon insgesamt 187 Tobesurteilen in biefen 10 Jahren nur 3 vollstredt worden. Diese lette Zahl ift allerdings vielleicht nicht ganz richtig, ba Liepmann, nicht ersichtlich aus welchem Grunbe, nicht angibt, ob in den Jahren 1839 und 1861 eine Bollstreckung porgekommen ift ober nicht. Aber selbst wenn bie Zahl ber Hinrichtungen in jenen 10 Jahren nicht 3, sondern 5 oder 6 betragen hätte, so wäre bas bei 187 Tobesurteilen doch noch immer ein so kleiner Prozentsat, daß auch schon in jener Zeit die Todesstrafe faktisch als beinahe ab-

<sup>11)</sup> v. Lisgt, Lehrbuch bes Strafrechts (18) 258.

geschafft zu betrachten ist, und es hiernach bei ben belgischen Rahlen sozusagen an einem Objekte ber Bergleichung fehlt. Liebmann freilich will die Rahlen für die Reit bis 1865 noch gang anders verwerten; er meint, wenn die Todesstrafe eine abschreckende Wirfung hätte, so müßte diese gerade in dem verhältnismäßig kleinen Lande sich so zeigen, daß zum mindesten im nächsten Sahre eine Abnahme der Kapitalberbrechen zu konstatieren sei, und umgekehrt müßte auf die Jahre ohne Lollstredung der Todesstrafe ein Anschwellen der Mordziffern zu tonftatieren fein. Liepmanns Bablen beweisen unwiderleglich, daß eine solche Boraussetzung nicht zutrifft. M. E. hatte es dieses Nachweises nicht bedurft; benn mir erscheint von vornherein Liepmanns Psychologie hier unrichtig. Es führt boch nicht jeder, der im folgenden Jahre in die Bersuchung kommen konnte, einen Mord zu begehen, Buch barüber, ob und wieviel ber ergangenen Tobesurteile in biesem Jahre vollstredt werben, und bemist banach bemnächst bas Risito. Der Einfluß ber Hinrichtungen bzw. Begnabigungen kann sich wohl nur geltend machen, wenn längere Reit hindurch eine erheblichere Rahl von hinrichtungen stattfindet und sich infolgebessen die Überzeugung festsett, daß ber Täter eines mit bem Tode bedrohten Berbrechens wirklich sein Leben riskiert. Man müßte also schon, um ben Ginfluß ber Begnadigungen festzustellen, Verioden, eine längere Periode häufiger Hinrichtungen folgen, mit Perioden, die auf die einer längeren Beriode seltener Sinrichtungen folgen, vergleichen12). Daß eine ganz vereinzelte hinrichtung im einzelnen Falle auch einmal abschredend wirken kann, ist natürlich benkbar, aber es ist ein reiner Bufall, wenn die Mörberkandibaten bes nächsten Jahres bon ihr Kenntnis genommen haben und sie als eine neuerbings eingetretene Steigerung bes Risitos bei Begehung von Morben bewerten.

Für Finnland gibt Liepmann die Statistik der Jahre 1826—1904. Seit 1826 ist keine Hinrichtung vorgekommen. Liepmann nn konstatiert große Schwankungen der einzelnen Jahre (1852: 49, 1877: 6 Verurteilungen wegen Wordes oder Totschlags), daß aber von irgend einem erheblichen Anschwellen der Delikte gegen das Leben nicht zu reden ist. Aber warum sollte auch in einem langen Beitraum gleicher Rechtslage die Zahl erheblich anschwellen?

<sup>12)</sup> S. übrigens die statistischen Mitteilungen unten S. 160 ff. Selbstverständlich stehen der Zuverlässeit des Ergebnisses dieselben Einwände
entgegen, die einem Bergleich der Zeit bestehender Todesstrafe mit der Zeit
abgeschaffter Todesstrafe entgegenstehen.

In den Bereinigten Staaten von Nordamerika sind reichliche Experimente mit Abschaffung und Wiedereinführung der Todesstrase gemacht worden, so daß es naheliegt, dort gemachte Ersahrungen verwerten zu wollen. Liepmann hat denn auch keine Mühe gescheut, das amerikanische Material zu sammeln und zu verarbeiten.

And rew D. White hat behauptet, Amerika stehe in der Zahl der Morde und insbesondere der undeskraften Mörder "in der Welt voran", und James W. Garner festgestellt, daß in 20 Jahren (1885—1904) die "murders and homicides" um etwa 400 % zugenommen hätten. Die Zahlen aber, auf die sich diese Feststellung gründet, beruhen auf einer ohne ofsizielle Hise in der "Chicago Tridune" veranstalteten Privatstatistist; Liepmann nn zweiselt deshald an ihrer Zuverlässissstellt und es ist ihm von einer amerikanischen Autorität auf dem Gediete der Statistik bestätigt worden, daß die Zahlen wohl statistik übertrieden seien, da die Zeitungen, durch deren Enqueten die Statistik allein zustande komme, unter Umständen denselben Fall mehrmals duchten. Ich gebe von diesen Zahlen, die im ganzen unverkenndar eine steigende Bewegung zeigen, diezenigen sür das erste und letzte Jahr der Statistik und für das mordreichste und eärmste Jahr hier wieder:

| Jahr          | Apsolute Zahlen | Auf 1 Million der<br>Bevölkerung | Hin-<br>richtungen |
|---------------|-----------------|----------------------------------|--------------------|
| 1885          | 1 808           | 32,2                             | 108<br>83          |
| 1886          | 1 499           | 26,1                             |                    |
| $1895^{13}$ ) | 10 500          | 152,2                            | 132                |
| 1904          | 8 482           | 104,4                            | 116                |

Liepmann meint, daß diese Zahlen bei näherer Betrachtung wesentlich an alarmierender Bedeutung verlieren: 1. weil die ansgeführten Zahlen nur die als Verbrechen berichteten Fälle angeben, niemand aber wisse, wieviele derselben Unglücksfälle oder Selbstmorde seien<sup>14</sup>); 2. weil der Begriff homicide auch die Körpersverletzung mit tödlichem Ausgange, ja sogar die sahrlässige Tötung umsasse. Er stellt aus Grund der Strasanstaltsstatistik, die über die

<sup>13)</sup> Das Jahr 1896 hat eine noch größere absolute Zahl (10 652), aber eine kleinere relative (151,3).

<sup>14)</sup> Sollten solche Fälle nicht reichlich aufgewogen werben burch biejenigen, wo Berbrechen als Ungludsfälle ober Selbstmorbe berichtet werben?

Strasen Auskunst gibt, zu benen die Insassen verurteilt sind, eine Berechnung an, wieviel "Morde" in unserem Sinne in einem bestimmten Zeitraum begangen seien und sindet für das Jahr 1904: etwa 947, d. i. 0,1 auf 100 000 Einwohner. Die von ihm angestellte Berechnung scheint mir an sich einwandsrei; nur ist übersehen, daß er damit lediglich die Zahl der verurteilten Mörder sesstellt, nicht die wirkliche Anzahl der Mörder. Nach Liepmann n n seigenen Mitteilungen steht zu vermuten, daß diese Zahl sehr viel größer ist; er reseriert, sreilich ohne Berbürgung der Zuverlässseit, die Behauptung eines ersahrenen New Yorker Lawyers, daß von etwa 600 Fällen of murder, denen er als Berteidiger zur Seite stand, kaum 20 verurteilt seien. Die neuerdings ausgedeckten New Yorker Polizeistandale<sup>15</sup>) sind wohl geeignet, diese Bermutung zu unterstügen.

Indessen die Häufigkeit ber Morbe beweist an sich noch nichts in unserer Frage, da ja in obigen Zahlen Staaten mit und ohne Todesftrafe zusammengefaßt sind. Jedoch haben sie vielleicht einige Bebeutung, wenn man auch die Zahl ber Hinrichtungen beachtet. absolute Zahl ber Hinrichtungen ift nicht erheblich geftiegen (1885: 108, 1904: 116), während gleichzeitig die Verhältniszahl der auf 1 Million Einwohner kommenden Tötungen von 32,2 auf 104,4 gestiegen ist. Also zu Zeiten, wo verhaltnismäßig viel Sinrichtungen, viel weniger Morde, als zu Zeiten, wo die Hinrichtungen relativ erheblich feltener geworben find. Das beweist zwar nicht die abschredende Wirtung ber Tobes ftrafe; benn abgesehen bavon, daß bie Steigerung ber betr. Berbrechen bie verschiedensten sozialen Urfachen haben fann, fann ber Grund auch in ben Mängeln ber Juftig liegen, bie zu selten ben Schuldigen überhaupt einer Bestrafung (sei es Todesstrafe ober Freiheitsftrase) entgegenführt. Da aber die Amerikaner selber sehr über Mangel an Brazifion ber Strafberfolgung klagen, so hat bie Annahme viel Wahrscheinlichkeit für sich, daß der Grund mindestens zu erheblichem Teil barin liegt, daß viele Berbrechen unbestraft bleiben, und barin lige bann allerdings ber statistische Beweis, bag bie abschredenbe Wirkung ber Strafbrohungen (überhaupt) feineswegs ein "laienhafter Frrtum" ift.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup>) Der Fall bes Spielhöllenbesitzers Rosenthal und ber im Hotel Boulevarb ermorbeten jungen Irländerin, in benen angeblich die Polizei die Worbe infzeniert hat, und gelegentlich beren standalöse Beziehungen zwischen ber Rew Porter Polizei und bem Rew Porter Berbrechertum ausgebedt wurden.

Speziell für die abschreckende Wirkung der Tode & ftrafe kommt in Betracht einmal ein Bergleich der Abolitionsstaaten mit den Staaten, die noch Todesstrase haben, und die Entwicklung in diesen Staaten selbst.

Liepmann gibt eine Tabelle, in der die Zahl der murders der verschiedenen Staaten verglichen wird. Hierbei kommen die Abolitionsstaaten (Maine, Rhode Island, Michigan, Wisconsin, Kansas) mit Ausnahme von Kansas sehr gut weg. Liepmann siggt aber selbst, daß diese Zahlen kein klares Bild geben, weil die Zahlen nach der Strafanstalt bestimmt sind, in die der Gesangene ausgenommen wird. Daraus wird einleuchtend erklärt, daß Kansas eine schlechte Zahl hat (in Kansas besindet sich ein "United states prison"); man muß dann, mangels weiteren Materials, aber auch schließen: es kan n sich daraus erklären, daß die andern Abolitionsstaaten, namentlich Maine, besonders gute Zahlen haben. Mag dem sein, wie ihm wolle: die die murder-Zahlen der verschiedenen Staaten vergleichende Tabelle hat sür unsere Frage so lange gar keine Bedeutung, als einem nicht die kulturellen Verhältnisse der betressenden Staaten im allgemeinen dargelegt werden.

Bas die Entwicklung ber Morbbelifte in ben Abolitionsftaaten felbft betrifft, fo berechnet Liep. mann für Michigan, wo bie Tobesftrafe 1846 abgeschafft ift. daß 1882 auf 100 000 Einwohner 0,54 murder schwersten Grabes kommen, 1905 nur 0,24. Wie biese Bahlen, die beibe Jahre betreffen. bie lange nach Abschaffung ber Tobesstrafe liegen, etwas gegen beren abschredende Wirkung beweisen konnten, ist unerfindlich. Der Grund bes Rudgangs ift fehr plausibel angegeben in ber von Liepmann mitgeteilten Außerung bes Governor Blair: "Bor ber Abschaffung der Todesstrafe waren Morde nicht selten; aber Berurteilungen konnten selten ober nie erzielt werden. Berurteilung und Strafe ift jest viel sicherer als vor dem Wechsel." Wenn Blair Recht hat, so bilben bie Zahlen von Michigan einen statistischen Beleg für ben Sat, baf bie Strafe, bie bloß auf bem Babier steht (mag fie auch die ftrengste fein), nicht abschredt, daß aber Strafbrohungen, die sich bewahrheiten, abschrecken16).

<sup>16)</sup> Ich will übrigens nicht leugnen, daß die Blairschen Erfahrungen in betreff der Durchsehung einer Berurteilung unter Umständen den einen Grund zur Ersehung der Todesstrafe durch eine andere Strafe abgeben können. Aber nicht bei uns, wo die Geschworenen bei Scheu vor dem Todesurteil einsach das Moment der überlegung verneinen würden.

Für Bisconsin, wo die Todesstrafe 1853 abgeschafft ift, fonstatiert Liepmann auf Grund von Zahlen für die Jahre 1890 bis 1910 im ganzen ein nur in einzelnen Jahren burchbrochenes langsames Rurudgeben. Die Richtigkeit bieses Urteils ift zweiselhaft. Einen Rudgang können wir feststellen, wenn wir bas Jahr 1890 mit 1910 vergleichen (1 Verurteilung 1890 auf 67 000 Einwohner, 1910: auf 106 084 Einwohner), ober das Jahrfünft 1890-1894 (1 Berurteilung auf 67 000-112 000-129 000-88 000-80 000 Einwohner) mit dem Jahrjünft 1906-1910 (1 Berurteilung auf 139 309 -148 596-92 870-123 830-106 084 Einwohner); feinen gang beim Bergleich ber Jahre 1891 und 1910 (1 Berurteilung auf 112 000 bezw. 1 auf 106 084), ober Sahrfünfte 1899-1903 (1 Berurteilung auf 138 000-207 600-207 000-172 000-122 000 Einwohner) mit 1906 bis 1910. Übrigens liegen auch hier alle Rahlen lange nach Abschaffung der Todesstrafe, und entbehren auch deshalb bes Beweiswertes.

In Rhode Filand ist die Todesstrase 1852 abgeschafst. Auch hier, meint Liepmann, lassen die Zahlen keinen Zweisel, daß die Todesstrase keinerlei schädliche Wirkungen gehabt habe. Sicher lassen die dortigen Zahlen solche Wirkungen nicht erkennen. Aber es handelt sich um einen Zwergstaat, dessen Mordzissern überhaupt die statistische Verwertung nicht vertragen: die Bevölkerung betrug 1852: 150 000, 1910: 512 610 Einwohner; die Mordzissern bewegen sich zwischen 0 und 3 im Jahre.

Auch Maine, wo die Todesstrafe von 1876-1883 abgeschafft war, und seit 1887 wieder abgeschafft ift, ift ein Staat von nur etwa einer halben Million Einwohner, und will es beshalb (von allen allgemeinen Gründen abgesehen) nicht viel bedeuten, wenn die bortige Statistit ergibt, daß zu ber Zeit, als bort die Todesstrafe wieder eingeführt war, die Rapitalbelitte zugenommen haben, zur Beit ber Abschaffung (also 1876—1883 und seit 1887) die Tötungsziffern Aber wir erfahren weiter bon Liebmann etwas. zurückaehen. was eine völlige Erklärung für die zunächst befrembliche Beobachtung bietet; zur Zeit ber Todesftrafe wurden nur 15,4 % ber Berfolgten verurteilt; seit Abschaffung berselben ist diese Zahl auf 64,5 % gestiegen. Schabe, daß die Zahlen von Maine so klein sind; benn jedenfalls könnte man unter diesen Umständen aus ihnen nichts anderes schließen, als daß die sich bewahrheitende Strafdrohung abschreckend wirft.

Liepmann meint nun noch im hinblid auf Rhobe Island und Maine: wenn wirklich ber Gebanke an die Tobesstrafe ben ihr oft zugeschriebenen Einfluß auf die Berbrecherwelt haben würde, fo fei mit handen zu greifen, bag aus ben benachbarten ben Senker gebrauchenben Staaten ein Zuströmen von Berbrechern mit Morbabsichten in diese Abolitionsstaaten erfolgen musse, was (wie ein Bergleich ber Mordziffern ber betreffenben Staaten ergibt) nicht ber Fall sei. Dieses Argument ware verständlich, wenn es sich etwa um Bigamie ober Zweitampf ober fonft ein Delitt handelte, wo man sich ben Begehungsort frei wählen könnte. Aber beim Morb? Wiebiele Mörber morben benn, um zu morben? Wenn bie Morbabsicht sich gegen eine bestimmte Person richtet und bas sind doch sehr häufige, vielleicht die häufigsten Fälle, so muß ber Mörber ben Mord bort vollführen, wo der zu ermordende sich aushält; bei Raubmorben und Lustmorben wird die sich bietende Gelegenheit meift entscheibend sein für ben Begehungsort, und selbstverständlich ber Wohnsit des Täters häufig auch bon Ginfluß auf den Tatort sein: ber Gebanke, daß Leute mit Morbabsichten massenhaft borthin guftromen mußten, wo nur Freiheitsstrafe broht, erscheint mir geradezu abenteuerlich. Und nun erwäge man noch bie erwähnten amerifanischen Verhältnisse, daß Verurteilungen, wenn Todesstrafe broht, sehr schwer, wenn nur Freiheitsstrafe broht, viel leichter zu erzielen ift: wenn die Mörber sich ben Begehungsort bes Morbes immer frei wählen könnten, so mußte umgekehrt ein Zuströmen ber Mörber in die Staaten stattfinden, wo die Todesftrase gebroht ift, benn sie haben dort viel größere Aussicht nicht bestraft zu werden als in den Abolitionsstaaten.

Staaten mit Tobesstrafe.

Bunächst Ohio. Die Zahlen für 1881—1905, die zwischen 25 und 99 Verurteilungen und 0 und 12 Hinrichtungen pro Jahr schwanken, zeigen keinersei Rückgang trotz gelegentlicher Anspannung der Exekutionszisser und keine Steigerung anderseits, wenn die Hinrichtungen selkener sind oder ganz wegfallen. Ja, im Verhältnis zur Bevölkerungszahl kommt 1881 ein Tötungsdelikt auf 71 068, 1905 auf 58 557 Sinwohner. Also, sagt Liepmann, eine erhebliche Steigerung trotz der Todesstrase! Richtig, aber sehr begreislich und zur Abschreckungskheorie stimmend, wenn, wie Liepmann nus der "Review" 1912 mitteilt, die große Majorität des Volkes gegen die Todesstrase ist, ein Todessurteil sehr schwer zu erreichen

ist und eventuell ein erheblicher Druck zur Erzielung der Begnadigung erfolgt.

Die Statistik von Colorado von 1891—1905 zeigt für die Jahre, wo die Lodesstrase abgeschafft war (1897—1900), durchschnittlich 18, für die andern Jahre 17,55 Morde.

Fowa hatte 1865—1871 durchschnittlich 4 Berurteilungen wegen Word, während der Abschaffung der Todesstrase 1872—1878 durchschnittlich 8,86; seit Wiedereinsührung der Todesstrase 1879 bis 1888 durchschnittlich 12,5. Also ständig steigende Wordzissern. Aber über die Bevölkerungszunahme enthalten hier die Liep-mannschen Jahlen nichts, und so ergeben sie in Wahrheit gar nichts.

An dem gleichen Mangel kranken auch die Zahlen, die Liepmann ann aus der "Review of Reviews" mitteilt über das sortgesetzte Wachstum der Mordzissern in den Todesstrase drohenden Staaten: 1882: 1467 und dann ein sast konstantes Wachstum dis 1891: 5906. Gesetzt nun aber, die Morde nähmen hier auch im Verhältnis zur Bevölkerungszahl zu, so könnte sich das zwanglos, und in einer der Abschreckungstheorie nur günstigen Weise dadurch erklären, daß in den Staaten mit Todesstrase eine Uberzahl von Freisprechungen Schuldiger stattsindet, während in den Abolitionsstaaten der Schuldige mit größerer Wahrscheinlichseit Bestrasung zu erwarten hat.

Deutschland. Liepmann gibt zunächst die Zahlen der über die Zeit seit 1882 unterrichtenden Kriminalstatistik. Ich hebe daraus hervor die höchste und kleinste Zahl der verurteilten Mörder mit 153 (1883) bzw. 80 (1907), prozentual auß Hunderttausend der strasmündigen Bevölkerung berechnet 0,47 bzw. 0,18. Diese Zahlen sind m. E. geeignet, die ungefähre praktische Bedeutung der Frage der Todesstrase erkennen zu lassen.

Über den Umfang der Anwendung des Besgnadigungsrechts hat Liepmann Auskunft von einer Anzahl Bundesregierungen erbeten und erhalten und macht uns nun dieses Material zugängig.

Preußen allerdings hat sich "aus grundsätlichen Erwägungen nicht in der Lage gesehen" ihm die Zahl der Begnadigungen anzugeben, und so erhalten wir sür Preußen nur die Zahl der Berursteilungen wegen Mordes, bei denen behuss Einholung der Allerhöchsten Entschließung berichtet ist, für die Zeit von 1870—1910. Liepmann in knüpft an diese Zahlen keine besonderen Bemerkungen;

mir erscheint an ihnen von Interesse auch lediglich das Maß der Schwankungen: zwischen 72 (1879) und 16 (1905).

Für Bahern simben wir die Zahl der Begnadigungen und Hinrichtungen sür die einzelnen Jahre von 1870—1910 angegeben. Wir können mit wenigen Rechenexempeln aus diesen Zahlen solgendes ersehen. Das Jahrzehnt<sup>17</sup>) 1871—1880 zeigt 119 Berurteilungen, darauf entsallen 112 Begnadigungen und nur 7 Hinrichtungen, also eine sehr kleine Zahl von Hinrichtungen; das solgende Jahrzehnt 1881—1890 zeigt eine mäßige Zunahme der Berurteilungen, nämlich 127 solche, der Prozentsat der Hinrichtungen ist aber jett viel größer, 106 sind begnadigt, 21 hingerichtet; die beiden solgenden Jahrzehnte zeigen, während der Prozentsat der Hinrichtungen noch weiter start steigt, einen starten Rückgang der Berurteilungen, nämlich zu sam men nur 135; von diesen 135 Berurteilten sind 93 begnadigt, 42 hingerichtet.

Für Hessenwart. Durch Abdition ergibt sich: in den 21 Jahren von 1870—1890 wurden verurteilt 23 Mörder, davon hingerichtet 6 und 17 begnadigt; in den folgenden 21 Jahren 1891—1911 überwiegt weitaus der Prozentsat der Hinzichtungen; 11 Hingerichteten stehen nur 3 Begnadigte gegenüber; die Zahl der Berurteilungen im gleichen Zeitraum ist also gesunken auf 14.

Die Tabelle für Baben, die sich auf die Jahre 1870—1908 bezieht, zeigt uns, daß in den 20 Jahren 1871—1890, einem Zeitzaum häusiger Begnadigungen, 44 Berurteilungen zum Tode statzsanden, von denen 6 vollstreckt wurden, spezieller: in der ersten Hälfte dieser Zeit 30 Begnadigungen, 3 Hinrichtungen (also 10%), zussammen 33 Berurteilungen, in dem zweiten Jahrzehnt 8 Begnadigungen, 3 Hinrichtungen (also über 25%), zusammen 11 Berurteilungen. In den 18 Jahren 1891—1908 hingegen sind begnadigt 15, hingerichtet 15 (also 50%), die Gesantzahl der Verurteilungen beträgt demnach 30 (gegenüber den 44 in den zwanz ig Jahren 1871—1890). Es darf indessen nicht verschwiegen werden, daß in den letzten 8 Jahren, die die schärsste Hinrichtungspraxis ausweisen (10 Hinrichtungen gegenüber 7 Begnadigungen, im Jahre 1903

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup>) Daß und warum man bei Untersuchung ber Birkung ber Begnabisgungen größere Zeitabschnitte ins Auge fassen musse, wurde schon oben gesagt (S. 154).

allein 5 hinrichtungen), die Zahl der Berurteilungen (17) merklich größer ist als in den beiden vorangegangenen Jahrzehnten milderer Brazis (11 und 13).

Die Rahlen für Sachsen beziehen sich auf die Jahre 1871 bis 1911. Ich ersehe aus ihnen folgendes: In dem Jahrzehnt 1871 bis 1880 sind 29 Begnadigungen und feine Hinrichtung erfolgt. In dem folgenden Jahrzehnt finden wir eine Vermehrung der Berurteilungen auf 39, während in bemselben Jahrzehnt in allen andern beutschen Bunbesftaaten, über bie Liepmann referiert, mit Ausnahme Baberns18), ein Rückgang ber Mordziffern ftattfindet: in Selfen von 15 auf 8, in Baben von 33 auf 11, Württemberg von 31 auf 17, Breußen von 524 auf 432; alle biese Staaten begnabigten im vorangegangenen Jahrzehnt wenigstens gelegentlich. In diesem Sahrzehnt ber zunehmenden Verurteilungen setzt nun eine strenge Prazis zahlreicher Hinrichtungen ein; von den 39 Verurteilten wurden 17 hingerichtet. Der Brozentsatz ber Hinrichtungen bleibt in ben folgenden Jahrzehnten ein beträchtlicher: wir finden in den 3 wan 3 i a Rahren 1891—1910 27 Begnadigungen, 17 Hinrichtungen; die Gesamtzahl ber Verurteilungen ift in biesem Zeitraum (gegenüber 1871-1890) von 69 auf 44 gesunken.

In Württemberg sind in den 21 Jahren 1870—1890 von 49 Verurteilten 46 begnadigt, 3 hingerichtet worden; die solgenden 21 Jahre 1891—1911 bleiben die Verurteilungen etwa auf derselben Höhe; ihre Zahl beträgt 48; hiervon sind 15 (also etwa ½ vollstreckt worden, während in 33 Fällen Begnadigung eingetreten ist.

Liepmann glaubt (S. 683), daß aus den Zahlen, auf Grund deren vorstehende tatsächliche Feststellungen getrossen sind, kein anderer Schluß möglich sei, als der, daß die Todesstrase in Androhung und Vollstreckung eine sehr geringe Realität für die Sicherheit des Staates wie der Sinzelnen darstelle. Mir scheint das Vorstehende zu ergeben, daß sich auch noch etwas anderes, nämlich ein gewisser Sinsluß der Begnadigungsprazis auf die Mordzissern herauslesen läßt. Zwar din ich weit entsernt davon, durch vorstehende Feststellungen diesen Beweis als geführt zu erachten; denn 1. ist es underechendar, was alles für Faktoren die Mordzissern beeinslussen, 2. kranken die verwendeten Zahlen daran, daß sie lediglich absolute, die Bevölkerungszahl nicht berücksichtigende sind, 3. stüßen die württembergischen

<sup>18)</sup> Hier eine Zunahme von 119 auf 127.

Bahlen, und ebenso die weiter unten anzugebenden Bahlen Österreichs und Englands jene Annahme nicht, und war auch bei den badischen eine auf das Gegenteil deutende Feststellung zu machen. Aber immerhin, die sestgestellten Tatsachen können sich so erklären<sup>19</sup>), daß eine länger andauernde sehr milde Handhabung der Begnadigungspraxis die Mordzissern ungünstig beeinslußt, und solange nicht wahrscheinlich gemacht ist, daß der Grund der sestgestellten Erscheinungen ein anderer ist, muß mit jener Möglichkeit gerechnet werden.

Liepmann bringt ferner auch über die Begnadigungen im Auslande reiches Material.

In Ofterreich wurde die Todesstrafe vollstreckt:

| 1854—1873 | an | 12,4% | ber | zum | Tobe | Veruiteilten |
|-----------|----|-------|-----|-----|------|--------------|
| 1874—1880 |    |       |     | =   | =    | =            |
| 1881—1890 | =  | 3,9   | =   | =   |      | =            |
| 1891—1900 | =  | 4,2 % | =   | =   | *    | =            |
| 1901—1910 | =  | 2,0 % | =   | =   | \$   | =            |

Obwohl also die Begnadigungen immer häufiger, und zwar sehr häufig werden, gehen die Todesurteile ziemlich konstant und erheblich zurück von 89 (1891) auf 45 (1908), 35 (1909), 46 (1910) und die Worde von 191,3 im Durchschnitt der Jahre 1876—1880 auf 88 (1908). Hier scheinen also die Begnadigungen ganz einflußlos zu seinen.

In Ungarn, wo der Mord bei milbernden Umständen nicht mit dem Tode bestraft werden muß, ist von 1900—1909 eine mäßige Zunahme der Worde (Kriterium: vorher überlegter Vorsatz) von

<sup>19)</sup> Bgl. auch noch bie Beobachtungen, bie für Holland und Ohio gemacht werben konnten, oben S. 153 und 159.

<sup>20)</sup> In Nr. 16/17 ber D. Jur.-Zig. v. 1912 führt Lamma sch aus, daß sich zwar die Berurteilungen wegen Wordes vermindert haben, aber nicht die Worde. Daß diese Zissern sich nicht vollkommen decken, ist klar. Aber die meisten Ursachen wirkten nicht erst "heute", sondern schon immer (z. B. daß es dem Täter gelingt, durch Flucht oder Selbstmord sich der Verurteilung zu entziehen). Gewiß liegt serner heute dank der Fortschrickte der Medizin ost nur Wordversuch vor, wo früher Word vorlag, aber diese Fälle müßten in der Statistik doch auch in Erscheinung treten, sei es unter einer Rubrik Wordversuch, sei es mit der Vollendung zusammengesaßt, als Word. In Betracht mag aber kommen, daß dank der Fortschritte der Medizin heute mancher Geisteskranke freigesprochen wird, der früher als Wörder verurteilt worden wäre.

35 auf 42 und eine kolossale Zunahme ber Totschläge von 148 auf 390 zu konstatieren. Lieb mann erklärt lettere Runahme namentlich aus den Nationalitätengegensätzen, was plausibel ist. Die Todesstrafe ist in den Jahren 1882—1890 ziemlich häufig angewendet worden (36 Begnadigungen, 29 Hinrichtungen), zuweilen überwiegen die Hinrichtungen die Begnadigungen, woraus Liepmann folgert, daß ber reichliche Gebrauch bes Galgens die schweren Mordfälle nicht wesentlich beeinflußt hat. Nach der diesseits oben entwidelten Ansicht mußte erst nach einer längeren Periode bon hinrichtungen beren abschredenbe Wirfung zutage treten; und wenn wir nun die neun Jahre 1882-1890 mit den folgenden neun 1891 bis 1899 vergleichen, so finden wir für erstere Beriode 65 Berurteilungen zum Tobe und für lettere nur 5, also einen gang folossalen Rudgang21). Liepmann meint weiter, wenn die abschredende Wirksamkeit der Todesstrafe bestände, so hätte ihre wesentlich geringere Anwendung von 1900 an die Mordziffern zu einem mertlichen Anschwellen bringen muffen, was nicht ber Fall ift. Aber ber Prozentsat ber Hinrichtungen ift, wenn man von dem hinsichtlich ber Morbe burchaus abnormen Sahre 1905 absieht22), noch immer ein ganz beträchtlicher: 5 hinrichtungen gegenüber 10 Begnabigungen. Ubrigens ließe sich auch noch folgende Feststellung treffen: nachdem in den 9 Jahren 1891—1899 nur 3 Sinrichtungen stattgefunden hatten (freilich waren auch nur 5 Todesurteile ergangen!), ist in den folgenden 9 Jahren die Zahl der Todesurteile auf 24 gestiegen.

Für England bringt Liepmann die Zahlen der ergangenen, vollstreckten, gnadenweise umgewandelten Todesurteile der Jahre 1870—1910. Er entnimmt ihnen zutressend, daß die Höhe der Hinrichtungen in 30 Jahren von 41 die Zahl der Begnadigungen, zum Teil recht erheblich, übersteigt; serner daß keine einschneidende Bewegung nach unten zu konstatieren ist, die Zahlen sich vielmehr durchschnittlich auf der gleichen Höhe halten. Warum aber auch sollte

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup>) Es sei aber ausdrüdlich barauf hingewiesen, daß der Rüdgang der Todesurteile angesichts des ungarischen Rechts den Rüdgang der Morde nicht zwingend beweist (auch abgesehen von allen Zufälligkeiten, die über den Ausgang eines Mordprozesses entscheiden).

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup>) Begen Morbes ergingen 69 Berurteilungen, während die nächstgroße Morbziffer (1908) nur 46 beträgt; barunter 10 Tobesurteile, sonst höchstens 3.

bei gleicher Rechtslage und wesentlich gleicher Praxis eine Bewegung nach unten zu konstatieren sein? Kein Mensch benkt doch, daß durch dauernde Anwendung der Todessstrase die Wordzisser allmählich immer weiter, womöglich dis auf den Nullpunkt herabgedrückt werden könnte. Ein Herabgehen durch die scharse Hinrichtungspraxis der 70er Jahre wäre nach der Abschreckungstheorie zu erwarten, wenn in den 60er Jahren eine sehr viel mildere Begnadigungspraxis geherrscht hätte, worsiber Liepmann in den Sahlen aber nichts ersehen lassen. Bergleichen wir die einzelnen Jahrzehnte seiner Tabelle, so sinden wir

|           | Berurteilungen | Hinrichtungen | Begnadigungen |
|-----------|----------------|---------------|---------------|
| 1870—1879 | 254            | 145           | 109           |
| 1880—1889 | 287            | 149           | 138           |
| 1890-1899 | 244            | 140           | 104           |
| 1900-1909 | 284            | 159           | 125           |

Es folgen also den beiden Jahrzehnten mit etwas strengerer Hinrichtungspraxis beide Wale Jahrzehnte mit etwas steigender Berurteilungszisser.

Aus den statistischen Ermittlungen sür Schwede nentnimmt Liepmann zutressend, daß trotz sehr geringer Anwendung der Todesstrase (33 Todesurteile in 22 Jahren, davon 26 wegen Mordes; 6 Hinrichtungen) eine erhebliche Minderung von Mord und Mordeversuch stattssindet (im Zeitraum 1889—1899: 87 Berurteilungen, 1900—1910: 51). Was aber die geringe Anwendung der Todesstrase betrisst, so kann man in Schweden nicht Perioden milderer oder strengerer Handhabung des Begnadigungsrechts unterscheiden<sup>23</sup>), und so bieten die dortigen Zahlen keine Grundlage zu Schlußsolgerungen. Überhaupt aber sind diese Zahlen zu klein sür Schlußsolgerungen, wie sich zeigt, wenn man statt der 11jährigen Zeiträume etwa bloß Hährige (1891—1899, 1900—1908) vergleicht, dann ist die Disserenz der Mordzissern 64 und 45 eine vie I geringere!

Die Dänemark betreffenden Zahlen Liepmanns sind ohne Beweiswert, sie ergeben bloß, was er an sich richtig sesstellt, keine Steigerung der Kapitalberbrechen, obwohl zwischen 1871 und 1909 bloß in den Jahren 1880, 1882, 1892 je eine Hinrichtung stattgefunden hat. Aber Anlaß, eine Steigerung nach 1871 zu erwarten,

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup>) Die Hinrichtungen verteilen sich auf die Jahre 1890, 1893, 1900, 1910.

läge ja auch nur bann vor, wenn vor 1871 die Todesstrase häusiger angewendet worden wäre, worüber wir nichts ersahren.

Mus ber Statiftit Frantreichs entnimmt Liepmann, daß die assassinats zwar auf einer ziemlichen Höhe stehen, aber zweisellos im Rudgang begriffen seien. Ich kann diesen Rudgang angesichts ber gahlen burchaus nicht zweifellos finden. Allerdings zeigt bie Rahl ber Berweisungen angeblicher assassinats vor bas Schwurgericht die ziemlich beständige Tendenz zur Abnahme, und zwar erheblichen Abnahme: von 216 im Jahresdurchschnitt 1881—1885 auf 150 im Sahre 1909. Mag nun auch die Zahl dieser Verweifungen an sich vielleicht die Zahl der begangenen Morde getreuer widerspiegeln als die Zahl der schwurgerichtlichen Todesurteile, so ist sie boch für den Rückgang der Morde seit 1881 keineswegs unbedingt beweisend; die Bahl der Berurteilungen zum Tode ist auffällig gering im Bergleich mit ber Bahl jener Berweisungen (1908: 49 zu 184, 1909: 19 zu 150) und es könnte der Rückgang jener Verweisungen mehr ober weniger barin seinen Grund haben, daß angesichts sehr häufiger Freisprechungen burch die Schwurgerichte vielleicht immer ftrengere Beweisanforderungen gestellt wurden zu einer Verweisung. Ein wesentlich anderes Bild als biese Verweisungszahlen zeigen jedenfalls die Tobesurteile; sehen wir vom Jahre 1909 ab, so zeigt die Statistik seit 1902 ein ununterbrochenes 24) Wachstum der Todesurteilsziffer und erreicht mit 49 im Jahre 1908 ben höchsten Stand seit 1881, mahrend bie höchste Ziffer vor 1902 39 ift. Sinsichtlich ber Begnadigungen können wir noch feststellen, daß die Jahre 1884—1899 eine Beriode strenger hinrichtungspragis barftellen, mahrend 1886 ab ein allmählicher Rückgang der Zahl der Verurteilungen (nicht ohne Schwankungen) eintritt; 1900 sest dann plötlich eine bis 1907 dauernde Periode sehr milber Handhabung bes Begnadigungsrechts ein, und 1903 beginnt das Wiederansteigen der Todes-Von 1908 auf 1909 tritt ein plöplicher auffallender Rückgang bieser Ziffer von 49 auf 19 ein, nachdem nach zweijähriger Hinrichtungspause 1908 7 von 49 Verurteilten hingerichtet sind. Es ist nicht ausgeschlossen, daß biese Hinrichtungen besonders beachtet worden sind, da zu jener Zeit der Kammer ein 1906 eingebrachter Antrag auf Abschaffung der Todesstrafe vorlag, die Todesstrafe also bamals eine "Tagesfrage" war.

<sup>24) 9, 15, 16, 18, 29, 41, 49.</sup> 

Ich glaube hiernach: die Meinung, daß die französischen Zahlen gegen die abschreckende Wirkung der Todesstrase beweisen, wird sich nicht aufrechterhalten lassen. Zusammensassend können wir sagen: die Statistik, namentlich die der Begnadigungen, zeigt einige Erscheinungen, die als Bestätigung der abschreckenden Wirkung drohender Todesstrasse gedeutet werden können, nicht müssen; anderseits lieserte die Statistik keines einzigen Landes einen Beweis gegen diese Wirkung.

Nun liegt es aber nahe, zu schließen — und Liepmann tut es: ware die Todesftrafe wirklich ein abschreckender Faktor, so mußte sich ihre Kraft boch wenigstens irgendwo in einem der vielen Länder nachweisen lassen. In der Tat, so start auch der Einfluß anderer Faktoren auf die Bahl der jährlichen Morde sein mag, so wäre es boch merkwürdig, wenn ein großer Einfluß ber angebrohten Strafart bestände und überall in der Statistif durch jene andern Faktoren verwischt würde. Wenn es viele Mordlustige gäbe, die nicht durch Buchthausstrafe, wohl aber burch Tobesftrafe abgeschreckt würben, so mußten im Falle der Abschaffung der Todesstrafe ober der Ginstellung ber Hinrichtungen ceteris paribus von diesem Augenblick ab viele Morde mehr begangen werden; da die Voraussetzung "ceteris paribus" nie gang erfüllt sein wird und es oft weit babon entfernt sein wird, ist es benkbar, daß trot der abschreckenden Wirkung ber Todesstrafe eine Steigerung ber Mordziffer nicht eintritt; aber ein kaum glaublicher Zufall wäre es, wenn nun jedesmal dann, wenn ein Staat die Todesstrafe abschafft ober aufhört sie zu vollstreden, die andern einflußreichen Faktoren sich nach der Richtung der Minderung der Mordziffern geltend machten und so den Einfluß der Milberung der Strafdrohung aufhöben.

Aber verhehlen wir uns nicht, die Abschreckungskraft der Todesskrase müßte schon einen großen Mehrwert im Vergleich mit andern Strasen repräsentieren, wenn dieser angesichts der großen Schwankungen bei gleicher Aechtslage in der Statistik zum Ausdruck kommen sollte. Wenn etwa in Preußen 1870—1910 die Mordzissern der einzelnen Jahre zwischen 72 und 16 schwanken, so würde dei Abschafsung der Todesstrase dieses Ereignis schon eine Steigerung über 72 hinaus dewirken müssen, also unter Umständen eine Steigerung um das Dreisache, Viersache der bisherigen Wordzisser, wenn man mit einiger Sicherheit den Zusammenhang zwischen der Rechtsänderung und

dem Wachsen der Zahlen seststellen wollte. Gesetzt es würde bei uns die Todesstrase abgeschafft und es würde die Abschaffung der Todesstrase bewirken, daß in Preußen jährlich 6 Morde mehr begangen würden, als im Falle ihrer Beibehaltung geschehen wären: wer hat den Mut zu behaupten, daß aus der künstigen preußischen Statistif den wieße n werden könnte, daß die Abschaffung der Todesstrase die Zahl der Morde beeinslußt habe? Wer könnte die Gegner der Todesstrase durch zwingende Schlußsolgerung widerlegen, wenn sie angesichts des Anscheins gestiegener Mordzisser behaupten würden, nicht die Abschaffung der Todesstrase, sondern zunehmender Versall der Sitten, Unglaube und was weiß ich sei Schuld an der bedauerslichen Entwicklung?

Wenn wir nun aber durch psphologische Erwägungen zu der von der Statistik nicht widerlegten Einsicht kommen müssen, daß die Beibehaltung der Todesstrase einigen Menschen das Leben wahrscheinlich retten würde, die es dei Abschaffung derselben verlieren?5), ist es dann richtig, die Todesstrase beizubehalten, oder um eine größere Zahl von Menschenleben, nämlich die Mörderleben zu erhalten, jene Menschenleben preiszugeben? Der Beantwortung dieser Frage können sich die Gegner der Todesstrase angesichts des Mißersolges ihrer statistischen Beweissührung und angesichts der Lehren einer richtigen Psychologie nicht entziehen. Wie die Antwort lauten muß, kann m. E. nicht zweiselhaft sein.

Der Beweis, daß wir ohne Schaben die Todesstrase abschafsen können, ist, wie dargetan, durch Liepmann nn n n n mühevolle statistische Untersuchungen nicht gesührt. Aber Liepmann n n s Mühe ist nicht umsonst ausgewandt. Sie zeigt, wie viel oder wie wenig wir in unserer Frage mit der Statistis beweisen können; sie zeigt, und darin sehe ich ein nicht zu unterschäßendes Resultat, daß der Einsluß der Abschafsung der Todesstrase aus die Mordzissern sehr groß nicht sein kann. Sie beleuchtet somit die prakt ische Bedeutung der ganzen Frage und zeigt (namentlich in der Verbindung mit der psychoslogischen Ersenntnis, daß die Todesstrase nur wenig mehr abschreckt als andere Strasen) sie als ziemlich gering, zu gering, als daß es gerechtsertigt sein würde, von der Beibehaltung oder Abschafsung der Todesstrase das Zustanderommen des künstigen Gesehbuchs abhängig zu

<sup>25)</sup> Die psichologische Untersuchung wird zeigen, daß die Todesstrase mehr, aber nur wen ig mehrabschreckende Wirtung hat, als die Drohung lebenslänglicher Freiheitsstrase

machen. Groß ist die Frage nur als Herzensangelegenheit der Verfechter der Abolition. Liepmann erklärt die Todesstrase sürgesährlich, weil durch sie Ausmerksamkeit von den wirklich notwendigen Maßnahmen abgelenkt werde. Größer scheint mir die Gesahr, daß dies geschieht durch die Propaganda sür ihre Abschafsung, die als ein Parlamente und Publikum sessenas schema sich erwiesen hat. Darum heißt es m. E. hier vor allen Dingen warnen vor jeder leidenschaftlichen Diskussion dieser Frage und es ist sehr erfreulich, daß Liepmann der aller Wärme die Frage so ungemein sachlich und ruhig erörtert hat.

II. Die Lehren der Geschichte des Strafrechts im allgemeinen.

Liepmann arbeitet, um die abschredende Rraft von Schafott und Galgen als Illusion zu erweisen, nicht nur mit statistischen Tabellen, sondern überhaupt mit geschichtlichen Ersahrungen. Er weist barauf hin, daß trop ber maffenhaften Tobesurteile in jenen Zeiten, wo massenhaft Delike mit dem Tode bedroht waren, die Klagen über Unsicherheit von Leben und Eigentum groß und allgemein gewefen seien, und daß doch, als unter dem Drud der öffentlichen Meinung viele Delikte mit Freiheitsstrafe ftatt Todesstrafe belegt wurden, nirgends, weder in England noch in Frankreich noch in Deutschland sich eine Zunahme ber betreffenden Delikte (3. B. Diebstähle, Fälschungen, Kindsmorde) herausgestellt habe. Aber es wurde eben bargelegt, daß ber Einfluß bes Mages ber Strafbrohung, wenn er nicht fehr groß ift, in ben Bablen ber Statistit zwischen bem Ginfluß ber übrigen Faktoren verschwinden wird; ich glaube aber, wie schon gesagt, daß er nicht sehr groß ist; folglich ist m. E., wenn sich jener Einfluß nicht herausgestellt hat, baraus nicht zu entnehmen, bag er in Wirklichkeit nicht bestanden habe.

Daß Gesetzeber und Juristen sich hinsichtlich der Abschreckung großen Illusionen hingegeben haben — wer wollte es leugnen? Darum braucht aber nicht jeder Glaube an Abschreckung ein Wahn zu sein. Es bedarf wirklich nicht schwieriger Erwägungen oder vorgängiger historischer Ersahrung, um zu erkennen, daß der englische Oberrichter im Jertum war, der glaubte, wenn die Strase des Hängens sur Ladendiebstähle über 5 Schilling beseitigt würde, würden "wir nicht mehr wissen, ob wir auf unseren Köpsen oder auf unseren Füßen stehen".

Wie diese Meinung auf Jrrtum beruht, so auch die heutzutage meist überwundene Meimung, daß ber öffentliche Bollzug ber Sinrichtungen im Wege ber Abschredung möglichst gute Früchte zeitigen werbe. Bei dieser Rechnung ist übersehen, daß ber Anblid einer Hinrichtung auch noch andere Wirkungen hat; die Phantasie wird ftark erregt, auf die Möglichkeit ber Begehung ähnlicher ober vielleicht auch anderer Berbrechen hingelenkt; bas Spielen mit bem Gebanken erzeuat bei bem einen ober andern zulett Absichten, und bie abschreckende Wirkung des Anblicks sept mit psychologischer Notwendigkeit ba aus, wo die Gelegenheit so gunstig ist, daß das Risiko der Uberführung nicht vorhanden zu sein scheint. Letterer Erwägung gegenüber erscheint es m. E. als verfehlt, aus der Tatsache, daß sehr oft frühere Zuschauer einer Hinrichtung später selbst bem Henker verfielen26), schließen zu wollen, daß selbst die öffentliche Hinrichtung fein gefühlsstarkes Gegengewicht gegen verbrecherische Antriebe zu geben vermöge, geschweige benn die bloße Zeitungsletture ober die blutroten Anschläge an ben Litfaßsäulen:7). Übrigens braucht man sich über jene Tatsache nicht zu wundern; es ist sehr natürlich, daß solche Elemente, die benken selber einmal durch ihre Reigungen, ihr Tun und Treiben in solche Lage gebracht zu werben, mit Borliebe und besonders zahlreich sich bei Hinrichtungen als Zuschauer einfinden werden, um zu feben "ob es fo schlimm ift", und daß also zum Tobe Verurteilte Zuschauer früherer Hinrichtungen gewesen sein werden. Und wenn nun weiter Liepmann geltend macht gegen die abschreckende Wirkung ber Hinrichtung, daß Mörber meinten, "es graue ihnen vor der kleinen Operation nicht", ober sie wollten "lieber viele 1000 Tobe annehmen", als 30 Jahre im Zuchthause sigen: nun ja, gewiß es gibt Menschen, für die ber Tob bas minder schreckende ist — ich bin ganz ber Meinung dieser Mörber — bas Durchschnittsempfinden ber Menschen ift aber anders; sie hängen am Leben und haben einen Horror vor bem Ungewissen. Und was bie Unannehmlichkeit bes Sterbens betrifft, so geben unsere beutigen Bollzugsarten ja geradezu barauf aus, bem Berurteilten ben Tob so leicht als möglich zu machen, so daß es ihm nicht zu grauen braucht, gewissermaßen ihn durch Ersparung des dem Menschen gewöhnlich

<sup>26)</sup> Liepmann erwähnt, daß von 167 hingerichteten, die ein englischer Gefängnisgeistlicher auf ihrem letten Wege geleitete, nur 6 keine hinrichtung mit angesehen hatten.

<sup>27)</sup> Mir scheint schon solche besondere Bekanntmachung zu viel!

beschiedenen Todeskampfs zu entschädigen für die vorzeitige Entziehung bes Lebens, und da wird benn freilich die öffentliche Hinrichtung vielen klar machen, daß die Strafe gar nicht so schlimm ift 8). Das spricht aber nicht gegen die Richtigkeit des Abschreckungsgebankens, sondern gegen die öffentliche hinrichtung und vielleicht gegen die bei uns üblichen Formen der Todesstrafe, die in raffinierter Beise bem hinzurichtenden zu einem (in forperlicher hinsicht) leichteren Tobe zu helfen trachten, als er ben meisten Menschen beschieden ift. — Und wenn schließlich uns von Liepmann vorgehalten wird, wie es mit ber Abschredung zusammenzureimen sei, wenn in Bennsplvanien 1877 10 Menschen wegen Morbes hingerichtet wurden und schon den nächsten Tag 2 von den Zeugen und in wenigen Wochen 5 von den "prosecutors" in diesem Prozeß ermorbet wurden - so antworte ich mit bem hinweis auf die oben angedeutete Schranke der Abschreckungswirkung und der Frage, ob nicht gerade biese neuen Morbe auf Einschüchterung berechnet sind und somit beweisen, daß diese Mörder der Abschreckung an sich keineswegs unzugänglich sind?

III. Die Lehren ber Pfnchologie.

"Die Meinung von der abschreckenden Funktion der Strafsbrohung ist ein laienhafter Frrtum, der durch die Kenntnis der wirkslichen pshchologischen Vorgänge ausgedeckt wird. Es sind durchweg andere Motive, welche die Begehung eines Verbrechens zu untersbrücken die Kraft haben — die Vorstellung der Strasbrohung hat auf den Verbrecher selbst und seine Bewußtseinslage vor der Tat überhaupt keinen oder höchstens einen ganz untergeordneten Einsluß. Sie kann die Vorstellungs- und Gesühlsreihen in seinem Bewußtsein vielleicht episobisch durchkreuzen; niemals aber ist sie von solcher Gessühlsstärke, daß sie als motivierender Faktor das Verbrechen untersdrückt. Für den Mord aber insbesondere hat diese Vorstellung am allerwenigsten Bedeutung — sie kann hier sogar umgekehrt eine direkt anreizende, zur Tat treibende Intensität haben, ganz gewiß aber niemals wirklich abschrecken."

In diesen Worten hat Liepmann bas Ergebnis seiner psycho=

<sup>28)</sup> Gerabe darin sehe ich übrigens einen Borzug der Todesstrase vor der schweren Freiheitsstrase, daß sie in Wirklichkeit nicht so schlimm ist, wie sie von sern erscheint, während die schwere Freiheitsstrase viel schlimmer ist, als sie die träge Borstellungskrast von vielen sich ausmalt.

logischen Untersuchung zusammengesaßt. In ihnen kommt auch ber Grundsehler seiner Beweissührung zum klaren Ausbruck.

Liepmann prüft zweds Untersuchung ber Abschredungstheorie mit Recht die Entstehungsgeschichte einer menschlichen Sand-Richtig fagt er, daß nicht das bloße Borftellungsbewußtsein von den Folgen, sondern nur ihre gefühlsmäßige Wertung die Kausalität bes Handelnden auslöst; daß die Handlung nur erfolgt, wenn das Gefühl von den vorgestellten möglichen unangenehmen Folgen des Geschehens geringer wirkt als bie augenblicklich erlebte, brückend empfundene Unluft. Richtig auch wird gegen Feuerbach ausgeführt, bag ber Staat es nicht garantieren konne, bag bie Strafe unausbleiblich bem Berbrechen folgt, und daß bem Tatluftigen erwartenbe Strafe Bewußtsein a u m kommt; mit Recht gesagt, daß auch die Motivationskraft der Borstellung ber möglichen Bestrafung abhängig sei von bem etwas Gefühlsmäßiges an sich tragenden Grade ber Bahrscheinlichkeit, mit ber bie Straffolgen erwartet werben. Richtig ift ferner, daß man biese Motivationstraft nicht einfach bis zu bem erforberlichen Grabe baburch steigern kann, daß man möglichst scharfe Strafen androht und daß solche Strafen sehr unerfreuliche Rebenwirkungen (insbesondere die der Berrohung) haben. Aber schief ift es bereits, wenn Liepmann fagt: "es ift ein Irrmahn, daß bie abschredenbe Rraft ber Strafe zunimmt mit ihrer steigernben Schwere." Bei gleichem Wahrscheinlichkeitsgrade ber Strafe steigt allerdings mit ber Schwere die abschreckende Kraft, sofern nicht 1. der Wahrscheinlichkeitsgrad so gering erscheint, daß auch die schwerste Strafe noch immer nicht schredhaft sein wurde, und 2. bereits bas gelindere Strafmittel so unangenehm erscheint, daß bei bem betreffenben Bahrscheinlichkeitsgrade jeder schon durch das milbere Mittel abgeschreckt würde, anders ausgebrudt, das milbere Mittel bereits so abschredend ift, baß eine Steigerung ber Wirtung nicht mehr benkbar ift. Aber freilich, irrig ware es zu glauben, daß die abschreckende Wirkung in gleicher Broportion zunimmt, wie das angedrohte Ubel. Man kann lediglich fagen, aber bas zweifellos mit Recht: bie Motivationstraft ber Borstellung von der brohenden Strafe (also die abschredende Wirkung ber Strafbrohung) ift abhängig einerseits bon bem Wahrscheinlichkeitsgrade des Strafeintritts (wie ihn der Erwägende beurteilt), anderseits von der Schwere der Strafe (wie jener sie beurteilt). Sicherlich ift jener Faktor ber bedeutsamere.

Und nun ber Grundfehler! "Es muß — nach gesicherter Kenntnis unserer Berbrecherwelt — als ganz berschwindende Ausnahme bezeichnet werben, daß ber Gebanke an die konfrete Strafbrohung bem Tater jum Bewußtfein fommt." (596.) verstandesmäßig ersonnenen und porbereiteten Deliften wird bem Täter zwar bas Erwartungsgefühl ber Strafe vielleicht bewußt werden, aber (weil meistens ein Zeichen größerer frimineller Routine) ohne großen Eindruck auf seine Entschlußsassung zu machen. (597.) Bei keinem mit Uberlegung handelnden Berbrecher ist bas Erwartungsgefühl ber Strafe von irgendwie erheblicher Stärke. Da nach bem Ergebnis ber Überlegung bie Art ber Ausführung beftimmt und geeignet erscheint, die Möglichkeit, ber Bestrafung zu verfallen, zu verhindern, wird sie dem Täter in gang verkleinertem Maße zum Bewußtsein kommen: ber Täter erwartete eben mit Bestimmtheit der Entdeckung zu entgehen. (597/98.) - Das alles ist ja annähernd richtig. Der Täter ist nicht abgeschreckt worden, und es ist nicht allzuschwer zu sagen, warum unter den obwaltenden Umständen die Spekulation auf Abschreckung trügen mußte. Aber ber Grundfehler ift nun eben, wenn immer nur am "Täter", am "Berbrecher" herumargumentiert wird. Wer abgeschreckt wird, ber wird eben nicht zum Täter, zum Berbrecher; und biejenigen, die aus Furcht, daß sie unter den obwaltenden Umständen der Bestrafung eben nicht entgehen würden, die Tat lassen, sind in jener psychologischen Untersuchung eben einsach übersehen29). Kann man vernünftigerweise bezweifeln, daß aus dieser Befürchtung manches Berbrechen unter-Wenn ein Mann es unterläßt, einen Notzuchtsatt zu verüben, weil er fürchtet, die Hilferufe des Mädchens könnten möglicherweise von jemanden gehört werden und dies zu seiner Ergreifung führen, hat dann nicht die brohende Strafe abschredend gewirkt? Ober ist das nur ein in Wirklichkeit nicht vorkommender, vom Theoretiker ersonnener Schulfall? Worauf beruht benn die relative Sicherheit, mit der wir auf einsamer Landstraße gehen, ohne einen Raubanfall befürchten zu müssen? Ift es nicht beswegen, weil das raublustige Gefindel sich sagt, so leicht ift es boch nicht, unentbedt und unbestraft ein schweres Verbrechen auszuführen, weil für unendlich viele Källe. wo an sich die Durchführung eines Raubes oder Raubmordes keine

<sup>29)</sup> Ein Fehler, der von Liepmann nicht als erstem gemacht und hier nicht zum ersten Male gerügt wirb.

Schwierigkeiten böte, das Risiko der Strase für den zu erwartenden Gewinn zu hoch erscheint? Wird nicht unendlich oft jemand seine Worte wägen, um nicht wegen Beleidigung oder Nötigung oder Erpressung bestrast zu werden? Die abschreckende Krast der Strass drohung — b. h. ihre generelle Tauglichkeit adzuschrecken, bei aller Unzuverlässigkeit ihrer Wirksamkeit im einzelnen Falle — ist die gesichertste Tatsache auf dem Gebiete der Psychologie, soweit diese den Strassespeder angeht.

Beim Mord, meint Liepmann, ift bie bulgare Abschreckungspsychologie in erhöhtem Mage abzulehnen, und er versucht es, bas an den einzelnen Thpen von Mördern nachzuweisen. Runachst die Mörder, die durch Ausnahmssituationen zu ihrer Tat getrieben werben, etwa Eltern, die aus Nahrungssorgen ihr Kind au toten beschließen, ober ein Mensch, ber ben Mitwisser eines ihn belaftenden Geheimnisses aus der Welt schaffen will. Gewiß wird bei ben Ausnahmssituationen die Strafdrohung ben Entschluß überhaupt nicht zu hindern vermögen, wohl aber (wenn dem Täter noch am eigenen Leben liegt), die Ausführung in einem bestimmten Moment (wegen ber Gefahr ber Entbedung), und bas ift feineswegs gleichgültig; es fann bei gunftigen Umftanben bamit bas Leben bes Gefährbeten gerettet sein. Also auch hier ift die Möglichkeit von Abschreckung und ihr Segen nicht gang zu leugnen. Daß die zum Lustmörber Beranlagten, wenn Gefahr ber Entbedung besteht, nicht burch bie Strafbrohung oft abgeschreckt werden sollten, erschemt ebenfalls kaum glaublich; ich habe ben Eindruck, als ob Lustmörder feineswegs besonders leicht und sicher entdeckt werden, und das würde doch beweisen, daß der Lustmörder nur die Situationen benutt, wo ihm die Gefahr der Bestrafung nicht zu bestehen scheint. auflobernde Eifersucht zum Mord treibt, die Abschreckung regelmäßig versagen wird, dürfte richtig sein; überhaupt soll keineswegs bestritten werden, daß manchen Mordantrieben gegenüber auf Abschreckung nur in recht beschränktem Maße zu rechnen ist. So gegenüber den Anarchisten, die auf einen Monarchenmord ausgehen. Wer Märthrer werben will, den wird man mit der Marter nicht schreden. Freilich ist auch das wieder nur mit einer sehr erheblichen Einschränkung wahr. Dann nämlich, wenn er gute Aussicht auf bas Gelingen seiner Absicht hat. Anders, wenn wenig Aussicht auf Erfolg ist, wie das ja im allgemeinen bei einem Mordverfuch einem forgfältig behüteten Monarchen gegenüber der Fall sein würde.

Glüd Attentate recht selten sind, wird man nicht barauf zurückzuführen haben, daß es nur wenige Anarchisten gibt, die eines solchen Berbrechens fähig find, noch barauf, daß fie bor einer Bemuhung, die wenig Aussicht auf Erfolg hat, zurudicheuen, sondern barauf, baß für bie geringe Chance bes Erfolges ihnen ber Breis ber fast sicheren Strafe zu boch erscheint; mithin: bie Abschreckung macht sich schließlich boch auch hier geltenb. — Endlich hebt Liep. mann hervor, daß bie abschredenbe Rraft ber Strafbrohung völlig versage in den Fällen, wo jemand totet, um den Folgen einer Anzeige und damit der Bestrafung zu entgehen; hier habe vielmehr die Strafbrohung die Kraft, ben Mord auszulösen. Notabene: die Strafbrohung für das begangene Verbrechen, die Notzucht, den Einbruch, ben Raub ober was es sei. Aber soll man nun vielleicht für biese Taten feine Strafbrohungen aufstellen, bamit ber Morb unterbleibe? Und wird nicht vielleicht doch mancher Verbrecher aus Furcht vor der Strase bes Morbes lieber versuchen, sich durch Flucht der Bestrasung zu entziehen, als sich auch noch der Strase des Morbes aussetzen? — anders ausgedrückt sich abschrecken lassen vom Mord? Und kann nicht ein Einbrecher bon bornherein sich überlegen, bag er bei fliehen, nicht toten will, wegen ber Ertappung Strafe ber Tötung?

Also, auch beim Morde ist die Abschreckungstheorie kein leerer Wahn.

Nun aber die letzte und hier besonders wichtige Frage: schreckt die Todes strafe mehr ab als andere Strafen. Mir scheint die Antwort einsach:

Es gibt Naturen, die den Tod weniger fürchten, als eine längere Einsperrung. Aber über dem zum Tode Verurteilten schwebt — sit venia verdo — das Damoklesschwert der Begnadigung. Auf solche Menschen muß die Drohung der Todesstrafe nicht mehr, aber auch nicht weniger abschreckend wirken, als die Androhung einer langen Freiheitsstrafe.

Für das Gros der Menschheit ist die Aussicht, sterben zu müssen, eine üblere Aussicht als die Aussicht selbst auf lebenslängliche Einsperrung. Aber es wird kaum einen zurechnungsfähigen Menschen geben, dem die Aussicht auf eine Idjährige oder gar lebenslängliche Einsperrung nicht als so großes Ubel erschiene, daß er die Tat nicht unterließe, wenn er mit einiger Wahrscheinlichkeit erwartet, daß er

biese Strafe als Folge ber Tat würde erdulden mussen30). Im Sinblid auf so liegende Umstände würde die Todesstrasdrohung keine ftärker abschreckende Kraft besitzen. Reinem vernünftigen Menschen wird für das Ziel seiner Handlung das Risito, lebenslänglich im Zuchthaus sigen zu müssen, nicht zu groß, das Risiko bes Schafotts zu groß sein. Aber es gibt Optimisten, die benken, selbst wenn ich verurteilt werbe, wird es mir gelingen, aus dem Gefängnis zu entspringen, ober vielleicht auch nach Verbüßung einiger Rabre begnadigt zu werden, und so wird es dann nicht so schlimm werden, wie es zunächst aussieht. Solchen Leuten gegenüber kann die Drohung der Todesstrafe offenbar eine gesteigerte Wirksamkeit haben, benn aus bem Grabe zu entspringen, hofft ber unverbesserlichste Optimist nicht. Und baraus folgt das Endergebnis: die Androhung der Todesstrafe hat alles in allem noch mehr abschredende Wirkung, als die Androhung der schwersten Freiheitsstrafen. Wie hoch man bieses mehr bewertet, muß davon abhängen, für wie zahlreich man jene Leute hält, die sich den sanguinischen Hoffnungen bezüglich ber schweren Freiheitsstrafen hingeben. Ich habe zu dem Wirklichkeitssimn bes Bolkes das Zutrauen, daß ich sie für nicht allzu zahlreich halte. Und baraus ergibt sich benn: ber Mehrwert der Todesstrafe gegenüber andern Strafarten, an der abschredenben Rraft gemessen, fann nur ein bescheibener sein.

Dies Ergebnis verträgt sich, wie früher dargelegt, mit den Lehren der Statistik.

Wenn jener Mehrwert aber auch nur ein bescheibener ist, so ist er doch ein Grund für Beibehaltung der Todesstrase in den künstigen Gesetbüchern.

<sup>30)</sup> Bon ben Fällen abgesehen, wo jemand gum Märthrer einer Ibee werben will.